

# Förderrichtlinie

## Installation von Balkon-Photovoltaik

Stand: 15.05.2024

### 1. Anlass und Ziel

Im Rahmen des Beitritts zum Kommunalen Klimapakt (KKP) im Jahr 2023 und des damit verbundenen Ziels der Treibhausgasneutralität bis 2035, welches im Klimaschutz-Aktionsplan der Stadt Bingen am Rhein verankert ist, sind umfangreiche Klimaschutzmaßnahmen geplant. Der Ausbau erneuerbarer Energien wie beispielsweise durch PV-Anlagen ist dabei zentraler Bestandteil. Daher fördert die Stadt Bingen am Rhein ab Mai 2024 den Ausbau von Balkonkraftwerken (Stecker-Solargeräten) in ihrem Stadtgebiet. Die Mittelbereitstellung ermöglicht das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz. Auf diese Weise kann ein lokaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Insbesondere Mieter, die keine Möglichkeit zur Installation einer Dach-Photovoltaikanlage haben, können von dieser Förderung profitieren. Durch die Möglichkeit, die Module selbst zu montieren, kann die Umsetzung schnell und einfach erfolgen.

### 2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte) im Stadtgebiet der Stadt Bingen am Rhein. Pro Haushalt wird maximal ein Modul mit 100€ gefördert. Der Förderzeitraum beginnt am 15.05.2024 und endet, wenn die Mittel des zur Verfügung stehenden Fördertopfs ausgeschöpft wurden.

Wir empfehlen die Verwendung von Modulen, die über einen DGS-Sicherheitsstandard verfügen (Marktübersicht zu unter [www.pvplug.de/marktuebersicht](http://www.pvplug.de/marktuebersicht)).



### 3. Förderberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sofern sie Eigentümer von selbstgenutzten Gebäuden oder Mieter in Mietsgebäuden im Gebiet der Stadt Bingen am Rhein sind und die Anlage damit im Stadtgebiet installiert wird. Gebäude mit gewerblicher Nutzung sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### 4. Fördervoraussetzungen

- (1) Die Zuschussung gilt für die Neuanschaffung einer Balkon-PV-Anlage mit einer maximalen Einspeiseleistung gemäß der gesetzlichen Regelung.
- (2) Gefördert werden nur Anlagen, welche ab dem 15.05.2024 gekauft wurden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.
- (3) Die Förderung ist auf einen Antrag pro Haushalt und Antragsteller begrenzt. Klarstellend bedeutet dies für vermietete Mehrfamilienhäuser, dass jeder Mieter für seine Wohnung einen Antrag stellen kann, jedoch nicht der Eigentümer des Mehrfamilienhauses für alle Mietenden.

# Förderrichtlinie

## Installation von Balkon-Photovoltaik

Stand: 15.05.2024



- (4) Die Anlage muss den gesetzlichen und normativen Anforderungen (u.a. DIN VDE V 0100-551-1 und VDE-AR-N-4105-2018- 11) entsprechen. Der Betreiber der Anlage stellt selbstständig sicher, dass die Vorgaben eingehalten werden.
- (5) Für die Installation der Balkon-PV-Anlage ist selbstständig zu prüfen, ob nach den aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben ein moderner Messzähler einzubauen ist. Die Prüfung, ob der Messzähler geeignet ist und ggfs. ausgetauscht werden muss, ist vom Antragsteller zu veranlassen. Ist ein Austausch erforderlich, sind die Kosten vom Antragsteller bzw. vom Netzbetreiber zu übernehmen.
- (6) Für Mieter einer Wohneinheit ist eine Erlaubnis bzw. Genehmigung des Eigentümers notwendig und muss vor Antragstellung vom Mieter eingeholt werden.
- (7) Für die Anschaffung der Anlage dürfen keine weiteren Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.
- (8) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

### 5. Antragsverfahren

Die Förderung erfolgt in einem einstufigen Verfahren. Hierbei ist die Rechnung für ein nach dem 15.5.2024 gekauftes PV-Modul einzureichen. Eine Förder-Reservierung für noch nicht gekaufte Module ist nicht möglich.

- (1) Der Förderantrag ist per E-Mail an [foerderung-klimaschutz@bingen.de](mailto:foerderung-klimaschutz@bingen.de) zu senden. Die unter [www.bingen.de/foerderung-klimaschutz](http://www.bingen.de/foerderung-klimaschutz) bereitgestellten Vordrucke sind beizufügen.
- (2) Dem Antragsformular sind folgende Dokumente beizufügen:
  - Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreters (Kopie)
  - Kopie der Rechnung über das angeschaffte Balkonkraftwerk
  - Aussagekräftiges Foto des montierten Balkonkraftwerks
  - Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung

### 6. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Bingen am Rhein prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt und ausreichend Haushaltsmittel verfügbar, wird dem Antragsteller ein Zuwendungsbescheid zugesandt und die Fördersumme auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Die Stadt Bingen am Rhein behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

### 7. Pflichten des Antragstellenden

- (1) Haus- und Wohnungseigentümer müssen ihren Mietern bei Antragsstellung über die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinweisen.
- (2) Nach der Installation ist eine Anmeldung der Anlage im Marktstammregister der Bundesnetzagentur sowie beim lokalen Stromnetzbetreiber erforderlich.

# Förderrichtlinie

## Installation von Balkon-Photovoltaik

Stand: 15.05.2024



### 8. Haftungsausschluss

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch Bescheid per Brief entschieden. Mit der Förderung übernimmt die Stadt Bingen keine Verantwortung für die technische und bauliche Richtigkeit der Anlage oder für Schäden durch deren Betrieb. Dies liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

### 9. Haltedauer und Rückforderung der Zuwendung

Wird die Förderung bewilligt, sind Fördermittelpfänger verpflichtet, die Anlage mindestens fünf Jahre zu betreiben. Beginn der Haltedauer ist das Rechnungsdatum. Sollte die Anlage im Zeitraum der Haltedauer zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden, muss dies unverzüglich der Stadt Bingen am Rhein mitgeteilt werden. Diese behält sich vor, den Förderbetrag anteilig zurückzuverlangen. Weiter behält sie sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn die Umsetzung nicht dem Zweck der Zuwendung entsprechend erfolgte.

### 10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Kontakt

Stadtwerke Bingen, Klimaschutz  
Saarlandstraße 364  
55411 Bingen am Rhein  
Tel. 06721 9707-53  
E-Mail: foerderung-klimaschutz@bingen.de